

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 - BBVAnpG 98) vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) wurde für Bundesbeamte die Möglichkeit der Altersteilzeit geschaffen. Altersteilzeit bedeutet, dass Beschäftigte ab einem bestimmten Lebensalter die Arbeitszeit bis zum Beginn des Ruhestands reduzieren. Die Bezüge, die bei Teilzeit grundsätzlich im selben Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden, werden bei der Altersteilzeit aufgestockt, um so einen Anreiz für die Inanspruchnahme zu schaffen.

Durch die besoldungsrechtliche Regelung in § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit (Altersteilzeitzuschlagsverordnung - ATZV) vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3191) können auch die Länder Regelungen schaffen, die einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen und eine Aufstockung der Dienstbezüge entsprechend der ATZV zur Folge haben.

Im Beamtenrecht sind zudem weitere Maßnahmen erforderlich, um vorzeitige Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit weiter einzudämmen. Nach bisheriger Rechtslage ist der Beamte, wenn keine andere Möglichkeit einer anderweitigen vollen Beschäftigung besteht, bereits bei einer geringfügigen Einschränkung der Dienstfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Das Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), das der Dämpfung der Kosten der öffentlichen Haushalte (insbesondere durch notwendige Anpassungen im System der Beamtenversorgung sowie im Dienst- und Besoldungsrecht) dient, greift diesen Umstand auf und führt die rahmenrechtlichen Regelungen zur sog. begrenzten Dienstfähigkeit ein. Die Länder müssen diese statusrechtlichen Regelungen bis zum 1. Januar 2000 in Landesrecht umsetzen.

Außerdem sind Ergänzungen nebensüchtigkeitsrechtlicher Bestimmungen entsprechend dem 2. Nebensüchtigkeitsbegrenzungsgesetz des Bundes erforderlich sowie Regelungen für Fälle der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum hinweg.

2. Einige Vorschriften im Bayerischen Beamtengesetz sowie im Gesetz über kommunale Wahlbeamte haben sich durch Zeitablauf erledigt.
3. Das geltende Hochschullehrerrecht lässt es nicht zu, dass nichtstaatliche Hochschulen, deren Träger dienstherrnfähig ist, ihr wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Beamtenverhältnis beschäftigen.

B) Lösung

1. Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Einführung der Altersteilzeit für Beamte

Die Altersteilzeit ist ein besonderes Personalsteuerungselement und soll den Beamten einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen. Der Bewilligungszeitraum von Altersteilzeit erstreckt sich bis zum Beginn des Ruhestands. Nach § 6 Abs. 2 BBesG und der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) erhalten Beamte in Altersteilzeit einen steuerfreien, nichtruhegehaltfähigen Zuschlag.

- Einführung der begrenzten Dienstfähigkeit

Durch das neue beamtenrechtliche Institut der „begrenzten Dienstfähigkeit“ wird künftig ermöglicht, dass bei einer nur eingeschränkten Dienstfähigkeit der Beamte weiterhin Dienst leisten muss, soweit die Einschränkung 50 v. H. nicht überschreitet. Dadurch werden Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit weiter eingeschränkt.

- Einführung von besonderen Regelungen für Fälle der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum hinweg

Die Neuregelung schafft zum einen die Voraussetzungen für die Verwirklichung des sog. Ansparmodells, das die Gewinnung von zusätzlichen Arbeitskapazitäten in Bereichen mit zeitlich begrenztem zusätzlichem Personalbedarf zum Ziel hat. Außerdem wird die Grundlage dafür geschaffen, dass auch bei einer Teilzeitbeschäftigung die ermäßigte individuelle Arbeitszeit in unregelmäßigem Umfang eingebracht werden kann. In diesem Zusammenhang werden auch möglicherweise auftretende „Leistungsstörungen“ geregelt.

- Nebentätigkeitsrecht

Einführung einer besonderen Prüfungspflicht für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten bei unverhältnismäßig hoher Vergütung, generelle Befristung der Genehmigung auf längstens fünf Jahre sowie Aufnahme besonderer Anzeige- und Auskunftspflichten für Nebentätigkeiten

- Zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung wird in mehreren Fällen auf das bisher erforderliche Einvernehmen des Finanzministeriums verzichtet.

2. Die Übergangs- und Schlussvorschriften im BayBG sowie eine obsolet gewordene Vorschrift im KWBG werden überarbeitet bzw. aufgehoben.

3. Durch eine Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes wird nichtstaatlichen Hochschulen, deren Träger dienstthermfähig ist, die Beschäftigung von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal im Beamtenverhältnis ermöglicht.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Durch die Einführung der begrenzten Dienstfähigkeit und der Möglichkeit der Reaktivierung auch von begrenzt dienstfähigen Beamten werden vorzeitige Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit weiter eingeschränkt.

Die insgesamt zu erwartenden Einsparungen lassen sich allerdings nicht abschätzen, weil die Zahl der dadurch vermeidbaren Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit bzw. die Zahl der Ruhestandsbeamten, bei denen eine begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt und die entsprechend reaktiviert werden können, nicht quantifizierbar ist.

Die durch die begrenzte Dienstfähigkeit entstehenden personellen Kapazitätsverluste sollen durch die Schaffung von Ersatzstellen (Bruchteile) ausgeglichen werden. Dies setzt jedoch die Schaffung von entsprechenden haushaltsgesetzlichen Regelungen voraus.

2. Altersteilzeit führt durch die Gewährung des Altersteilzeitzuschlags, der die Dienstbezüge aufstockt, zu finanziellen Mehraufwendungen für den Dienstherrn. Die Höhe der durch die Einführung der Altersteilzeit verursachten Kosten hängt vom Antragsverhalten der Beamten und der Bewilligungs- und Wiederbesetzungspraxis der Dienstherrn ab.

Die durch die Altersteilzeit entstehenden personellen Kapazitätsverluste sollen in Bereichen, die nicht vom Stellenabbau betroffen sind (insbesondere im Lehrer-, Polizei- und Justizvollzugsbereich) durch die Schaffung von Ersatzstellen (im Eingangsamt bzw. für Beamte auf Widerruf) ausgeglichen werden. In Stellenabbaubereichen, die ihre Abbaupflichtung erfüllt haben, werden ebenfalls Ersatzstellen bereitgestellt. Dies setzt jedoch die Schaffung von entsprechenden haushaltsgesetzlichen Regelungen voraus.

Mit der Gewährung von Altersteilzeit entstehen Mehraufwendungen (Altersteilzeitzuschlag und Ersatzstellen). Eine Kostenneutralität wird u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Für Beamte in Altersteilzeit müssen die durch § 3 AzV gewährten zwei Freistellungstage gestrichen werden. Gleiches gilt für die Altersermäßigung der Lehrer.
- Für die in Altersteilzeit gehenden Beamten werden grundsätzlich Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bzw. Beamte im Eingangsamt eingestellt.

Die zu streichenden Freistellungstage bzw. Altersermäßigung führen in Form einer Kapazitätserhöhung zu Einsparungen. Der Besoldungsunterschied zwischen dem in Altersteilzeit gehenden Beamten und dem neu eingestellten Beamten erbringt ebenfalls einen Teil der Gegenfinanzierung.

Bei Zugrundelegung von bestimmten Grundannahmen zum Antragsverhalten der verschiedenen Beamtengruppen wird in einer Gesamtbetrachtung Kostenneutralität erreicht.

Unbedingte Voraussetzung ist jedoch, dass Folgebeförderungen auf den freierwerdenden Stellenbruchteilen ausgeschlossen werden.

Für die Kommunen sowie die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung gelten die Aussagen hinsichtlich der Kosten entsprechend.

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

§ 1

Das **Bayerische Beamtengesetz** (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Art. 12, in Abschnitt II Nr. 3 Buchst. c) und bei Art. 32 werden jeweils die Worte "Bewerberinnen und" gestrichen.
 - b) Es wird folgender Art. 56a eingefügt:
„Art. 56a Begrenzte Dienstfähigkeit“
 - c) Es wird folgender neuer Art. 80d eingefügt:
"Art. 80d Altersteilzeit"
 - d) Der bisherige Art. 80d wird Art. 80e.
 - e) Die Worte „Art. 107 Mindestalter, erneute Berufung“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 107 (aufgehoben)".
 - f) Die Worte „Art. 145 Status beim Inkrafttreten dieses Gesetzes“ werden ersetzt durch die Worte "Art. 145 Nebentätigkeitsrechtliche Übergangsregelung".
 - g) Die Worte „Art. 146 Sondervorschriften für Beamtenanwärter“ werden ersetzt durch die Worte "Art. 146 (aufgehoben)".
 - h) Die Worte „Art. 148 Versorgungsrechtliche Übergangsregelung" werden ersetzt durch die Worte "Art. 148 (aufgehoben)".
 - i) Die Worte „Art. 149 Kriegsunfallversorgung“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 149 (aufgehoben)".
 - j) Die Worte „Art. 151 Begriff des Reichsgebiets“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 151 (aufgehoben)".
 - k) Die Worte „Art. 153 Beförderung ohne Anstellungsprüfung“ werden ersetzt durch die Worte "Art. 153 (aufgehoben)".
- l) Die Worte „Art. 154 Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand bei Wiedergutmachung“ werden ersetzt durch die Worte "Art. 154 (aufgehoben)".
- m) Die Worte „Art. 156 Aufhebung und Weitergeltung von Vorschriften“ werden ersetzt durch die Worte "Art. 156 (aufgehoben)".
2. In Art. 9 Abs. 3 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen“ gestrichen.
3. Bei Art. 12 werden die Worte "Bewerberinnen und" gestrichen.
4. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 20 bis 32“ ersetzt durch die Worte „Art. 20 bis 32b“.
5. In Art. 22a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16),“ die Worte „oder auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25)“ eingefügt.
6. In Art. 23 Nr. 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 und Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Worte „vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt durch die Worte „vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus“.
7. In Abschnitt II Nr. 3 Buchst. c) und in der Überschrift von Art. 32 werden jeweils die Worte "Bewerberinnen und" gestrichen.
8. Art. 32a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Der Beamte kann vor der erstmaligen Übertragung im Beamtenverhältnis auf Zeit auf die Anrechnung verzichten.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden Sätze 4, 5 und 6.
9. Art. 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Wird eine Behörde oder eine Organisationseinheit einer Behörde einer anderen Behörde angeschlossen oder gehen deren Aufgaben auf eine andere Behörde über, so werden im Zeitpunkt des

Wirksamwerdens der Organisationsänderung die davon betroffenen Beamten, sofern sie nicht nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 versetzt oder nach Absatz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, bei der aufnehmenden Behörde in ihrem bisherigen Amt übernommen; laufbahnrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

10. In Art. 55 Abs. 4 werden die Worte „mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze“ ersetzt durch die Worte „mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen,“

11. Es wird folgender Art. 56a eingefügt:

„Art. 56a
Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte das 50. Lebensjahr vollendet hat und er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) ¹Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. ²Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden. ³Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ist die Arbeitszeit des Beamten entsprechend zu verändern; Art. 59 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach Art. 56 Abs. 4 ein anderes Amt oder eine geringwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) ¹Art. 56 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Art. 58, Art. 60a und Art. 61 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. ²Art. 73 Abs. 3 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

(5) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden.“

12. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der Ruhestand endet mit der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Soweit eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, kann ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, auch dann erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn zu erwarten ist, dass er noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit die Dienstpflichten seines

früheren Amtes erfüllen kann. ²Art. 56a Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.“

13. In Art. 61 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in den Fällen des Art. 56 Abs. 5 kann auch ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden.“

14. Art. 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Satz 3 ist besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden; das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. ⁵Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. ⁶Der Beamte kann verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seinem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte und geldwerten Vorteile vorzulegen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

15. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beamte haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 4 und die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten sowie Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen, wenn diese mit ihren dienstlichen Tätigkeiten im Zusammenhang stehen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

c) Absatz 3 (neu) erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Liegen Anhaltspunkte für eine Verletzung von Dienstpflichten vor, können Dienstvorgesetzte verlangen, dass Beamte über Art und Umfang nicht genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten und die hieraus erzielten Vergütungen schriftlich Auskunft erteilen und die erforderlichen Nachweise führen. ²Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist von den Dienstvorgesetzten ganz oder teilweise zu untersagen, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.“

16. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. das Nähere hinsichtlich der Anzeigepflicht nach Art. 74 Abs. 2, der Auskunftspflicht nach Art. 73 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 5 Satz 3, Art. 74 Abs. 3 und 4, der Schätzung nach Art. 73 Abs. 5 Satz 4, Art. 74 Abs. 4 sowie der Unentgeltlichkeit nach Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2.“

17. In Art. 78 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „nachgeordnete“ durch das Wort „andere“ ersetzt.

18. Art. 79 erhält folgende Fassung:

"Art. 79
Annahmeverbot

¹Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf ihr Amt annehmen. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. ³Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.“

19. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „40 Stunden im Monat“ durch die Worte „480 Stunden im Jahr“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Zur Bewältigung eines länger andauernden, aber vorübergehenden Personalbedarfs kann eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt werden. ²Hierbei soll die Arbeitszeit zehn Stunden am Tag und im Jahresdurchschnitt 50 Stunden in der Woche nicht überschreiten. ³Die ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen. ⁴Die Arbeitszeiterhöhung ist durch eine Minderung der Arbeitszeit vollständig auszugleichen; die Minderung der Arbeitszeit muss sich nicht unmittelbar an den Zeitraum der Arbeitszeiterhöhung anschließen. ⁵Der Ausgleich kann auch durch eine volle Freistellung vom Dienst vorgenommen werden.

(4) ¹Beamten kann auf Antrag eine längerfristige ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. ²Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

20. Dem Art. 80a werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) ¹Wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 in der Weise zugelassen werden, dass zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des

unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. ²Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens sieben Jahre betragen.

(5) ¹Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 4 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der vollen oder teilweisen Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von Art. 49 BayVwVfG auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 80c Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

²Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum und nur in dem Umfang erfolgen, der der tatsächlichen Arbeitszeit entspricht.

(6) ¹Wird langfristig Urlaub nach einer anderen als der in Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 genannten Vorschrift bewilligt, so verlängert sich der Bewilligungszeitraum um die Dauer der Beurlaubung. ²Auf Antrag des Beamten oder aus dienstlichen Gründen kann die Bewilligung widerrufen werden.“

21. Dem Art. 80c wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Bis zum 31. Dezember 2004 kann Beamten Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bewilligt werden. ²Absatz 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht übersteigen darf.“

22. Es wird folgender neuer Art. 80d eingefügt:

„Art. 80d
Altersteilzeit

(1) ¹Beamten mit Dienstbezügen, die das in Absatz 3 festgelegte Lebensalter vollendet haben, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. ²Altersteilzeit nach Satz 1 muss vor dem 1. August 2004 angetreten werden und einen Mindestbewilligungszeitraum von zwei Jahren umfassen.

(2) ¹Entsprechend den dienstlichen Erfordernissen kann die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu leistende Arbeit so eingebracht werden, dass sie

1. während des gesamten Bewilligungszeitraums durchgehend im nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Umfang geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
 2. zunächst im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich festgesetzten Arbeitszeit oder im Umfang der vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit geleistet wird und der Beamte anschließend vollständig vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).
- ²Art. 80a Abs. 2 und 5 gelten entsprechend. ³Die Bewilligung von Altersteilzeit ist auch dann entsprechend Art. 80a Abs. 5 zu widerrufen, wenn die vorgesehene Abwicklung des Altersteilzeitverhältnisses durch die Gewährung von Urlaub nach Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 unmöglich wird. ⁴Bei Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell muss der Beamte bereits bei Antritt der Altersteilzeit erklären, ob er mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten wird oder ob er einen Antrag nach Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 stellen will.
- (3) Als Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 gilt
1. in der Zeit vom 1. August 1999 bis 31. Juli 2000 das vollendete 60. Lebensjahr, für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 58. Lebensjahr,
 2. in der Zeit vom 1. August 2000 bis 31. Juli 2001 das vollendete 59. Lebensjahr, für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 57. Lebensjahr,
 3. in der Zeit vom 1. August 2001 bis 31. Juli 2002 das vollendete 58. Lebensjahr, für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 56. Lebensjahr,
 4. in der Zeit vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 das vollendete 56. Lebensjahr, für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 55. Lebensjahr, und
 5. ab 1. August 2003 das vollendete 55. Lebensjahr."
23. Der bisherige Art. 80d wird Art. 80e und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) ¹Die Entscheidungen nach Art. 80a bis 80d trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen. ²Für Beamte, für deren Ernennung nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 die Staatsregierung zuständig ist, trifft die Entscheidung nach Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Staatsregierung.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte "Art. 80a bis 80c" ersetzt durch die Worte "Art. 80a bis 80d".
24. In Art. 86b Abs. 2 wird die Jahreszahl "1999" durch die Jahreszahl "2000" ersetzt.
25. Art. 97 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Staates die Pensionsbehörde (Art. 119 Abs. 1)."
26. In Art. 106 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „erneute Berufung ist zulässig.“
27. Art. 107 wird aufgehoben.
28. Dem Art. 125 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- "(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Beamten der Geschäftsstelle; Art. 29 Bayerisches Datenschutzgesetz bleibt unberührt."
29. Art. 134 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"²Kann eine Funktion im Sinn von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 nicht zugewiesen werden, gilt Art. 56a entsprechend."
 - b) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 3, 4 und 5.
30. Art. 145 erhält folgende Fassung:
- „Art. 145
Nebentätigkeitsrechtliche Übergangsregelung
Nebentätigkeitsgenehmigungen, die vor dem 1. August 1999 ohne Befristung erteilt worden sind, erlöschen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 31. Juli 2000.“
31. Die Art. 146, 148, 149, 151, 153, 154 und 156 werden aufgehoben.
- § 2**
- Art. 29 des **Gesetzes über kommunale Wahlbeamte** (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), wird aufgehoben.
- § 3**
- Das **Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen** (Bayerisches Hochschullehrergesetz - BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44, BayRS 2030-1-2-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), wird wie folgt geändert:
1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) ¹Art. 2 bis 27 und Art. 34 bis 37 gelten für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal staatlich anerkannter nichtstaatlicher Hochschulen, deren Träger Dienstherrnfähigkeit gemäß Art. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) besitzt, mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die in Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 3 und 4 genannten Personen stehen im Dienst des Trägers der nichtstaatlichen Hochschule.
2. Soweit auf Grund der Verschiedenheit des Dienstherrn die entsprechende Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere über den Dienstvorgesetzten der Professoren, über die oberste Dienstbehörde, über die Zulassung von Ausnahmen von der Altersgrenze und über sonstige Zuständigkeiten, ausscheidet, trifft der Träger die erforderlichen abweichenden Regelungen durch Satzung.
3. Die Beschäftigung von beamtetem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal setzt das Inkrafttreten der erforderlichen abweichenden Regelungen nach Nummer 2 voraus.

²Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen."

2. In Art. 12 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte "Art. 80a bis Art. 80d BayBG" ersetzt durch die Worte "Art. 80a bis Art. 80e BayBG"

§ 4

In Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der **Bayerischen Disziplinarordnung** (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 7 des Zwölften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 611), werden die Worte "unmittelbar nachgeordnete" durch das Wort "andere" ersetzt.

§ 5

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 1999 in Kraft.
²Abweichend davon treten § 1 Nrn. 4, 10 und 12 Buchst. a) mit Wirkung vom 1. März 1998 und § 1 Nr. 28 mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

§ 1 des Gesetzes betrifft Änderungen des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und beinhaltet unter anderem die Einführung der begrenzten Dienstfähigkeit nach Maßgabe des § 26a Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG). Damit sollen künftig Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit dann vermieden werden, wenn Beamte in ihrer Dienstfähigkeit zwar beschränkt, aber nicht voll dienstunfähig sind.

In Umsetzung der Öffnungsklausel des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes des Bundes wird das Nebentätigkeitsrecht um bestimmte Anzeige- und Auskunftspflichten für Nebentätigkeiten erweitert. Ferner wird eine Regelung eingeführt, die eine besonders intensive Prüfung des Antrags auf Genehmigung einer Nebentätigkeit bei unverhältnismäßig hohem Entgelt vorschreibt. Darüber hinaus ist eine Befristung der Genehmigung auf längstens fünf Jahre vorgesehen.

Außerdem wird die Altersteilzeit für Beamte eingeführt. Dieses Personalsteuerungsinstrument ermöglicht einen gleitenden Übergang in den Ruhestand und stellt auch einen arbeitsmarktpolitischen Beitrag des öffentlichen Dienstes dar.

Zur Gewinnung von Arbeitskapazitäten in Bereichen mit zeitlich begrenztem zusätzlichem Personalbedarf werden die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Ansparmodells geschaffen.

Ferner werden Bestimmungen für die ungleichmäßig verteilte Einbringung der Arbeitszeit bei einer Teilzeitbeschäftigung getroffen und die im Zusammenhang mit diesen Arbeitszeitmodellen möglicherweise auftretenden Leistungsstörungen geregelt.

Außerdem werden die Übergangs- und Schlussvorschriften überarbeitet.

Durch § 2 wird eine obsolet gewordene Vorschrift des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) aufgehoben.

§ 3 enthält Änderungen des Bayerischen Hochschullehrergesetzes. Zum einen wird auch nichtstaatlichen Hochschulen, deren Träger dienstherrnfähig ist, die Beschäftigung von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal im Beamtenverhältnis ermöglicht. Zum anderen wird die Möglichkeit der Altersteilzeit auch für Professoren eröffnet.

Die in § 4 enthaltene Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung ermöglicht die Delegation der Befugnisse als Einleitungsbehörde auf Behörden, die keine nachgeordneten Behörden sind, sondern lediglich der staatlichen Aufsicht unterliegen.

II. Erläuterung zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 Nr. 1:

Änderung der Inhaltsübersicht

2. Zu § 1 Nr. 2 (Art. 9):

Für die Ausnahme vom Erfordernis der Eigenschaft als Deutscher oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bei der Berufung in das Beamtenverhältnis ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen entbehrlich.

3. **Zu § 1 Nr. 3** (Art. 12):

Redaktionelle Änderung

4. **Zu § 1 Nr. 4** (Art. 19):

Durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften wurden die neuen beamtenrechtlichen Instrumente „Führungspositionen auf Zeit und auf Probe“ als Buchstabe d) des Teils 3 (Laufbahnen) eingefügt. Art. 19 Abs. 1 BayBG ermächtigt die Staatsregierung zum Erlass ergänzender laufbahnrechtlicher Vorschriften. Die Änderung bewirkt, dass diese Verordnungsermächtigung sich auch auf die Führungspositionen auf Zeit und auf Probe bezieht

5. **Zu § 1 Nr. 5** (Art. 22a):

Durch den Zusatz wird die Richtlinie 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) umgesetzt. Die Richtlinie erstreckt sich auf die Ausbildungsebene, die von der ersten allgemeinen Regelung nicht erfasst wurde.

6. **Zu § 1 Nr. 6** (Art. 23, 24 und 25):

Redaktionelle Anpassung in Folge der Teilung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultur, Wissenschaft und Kunst.

7. **Zu § 1 Nr. 7** (Art. 32):

Redaktionelle Anpassung

8. **Zu § 1 Nr. 8** (Art. 32a)

Erfolgt bei der Vergabe einer leitenden Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit eine Anrechnung nach Art. 32a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, dauert die erste Amtsperiode weniger als fünf Jahre. Wird dem Beamten das Amt nicht für eine zweite Amtsperiode übertragen, führt die Anrechnung dazu, dass die Mindestzeit von fünf Jahren, die nach § 15a Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) Voraussetzung für eine Erhöhung seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen sog. Unterschiedsbetrag ist, nicht erreicht wird, obwohl der Beamte die entsprechende Funktion fünf Jahre ausgeübt hat. Diese anrechnungsbedingte versorgungsrechtliche Folge soll dadurch vermieden werden, dass der Beamte bei der erstmaligen statusrechtlichen Übertragung im Beamtenverhältnis auf Zeit auf eine Anrechnung verzichten kann. Damit ist es dem Beamten überlassen, ob er die statusrechtlichen Vorteile einer Anrechnung nutzen will oder für ihn die Erfüllung der versorgungsrechtlichen Mindestwartezeit größeres Gewicht hat.

Verzichte des Beamten sind nur dort nicht möglich, wo sie gesetzlich ausgeschlossen sind, insbesondere hinsichtlich der gesetzlich zustehenden Besoldung, § 2 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), und der gesetzlich zustehenden Versorgung, § 3 Abs. 3 BeamtVG. Im statusrechtlichen Bereich gilt das Verzichtsverbot nicht. Die Ergänzung des Art. 32a Abs. 1 stellt das für den Fall der Anrechnung klar.

9. **Zu § 1 Nr. 9** (Art. 36)

Die Vorschrift regelt die gruppenweise Überführung von Beamten in eine andere Behörde als Folge einer Zuständigkeitsänderung oder einer Umressortierung nach Art. 49 Satz 1 BV.

Nach bisheriger Rechtslage sind Beamte auch bei einer gruppenweisen Überführung von der abgebenden Behörde zu versetzen. Die Neuregelung macht die Versetzung der von der Zuständigkeitsänderung betroffenen Beamten entbehrlich. Individualrechte der Beamten werden dadurch nicht verletzt.

Bedingt die Organisationsänderung einen Laufbahnwechsel, bedarf es hierzu - soweit nach laufbahnrechtlichen Bestimmungen erforderlich - des Einvernehmens des Landespersonalausschusses.

10. **Zu § 1 Nr. 10** (Art. 55):

Die Regelung bewirkt, dass Beamte auf Zeit im Sinn des Art. 32a BayBG ebenso wie Beamte auf Lebenszeit mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten.

11. **Zu § 1 Nr. 11** (Art. 56a):

Absatz 1:

Nach bisheriger Rechtslage ist der Beamte, wenn keine andere Möglichkeit einer anderweitigen vollen Beschäftigung besteht, auch bei einer bloßen Einschränkung der Dienstfähigkeit (aber keiner vollen Dienstunfähigkeit) in den Ruhestand zu versetzen. Eine vom Dienstherrn verfügte quantitative Reduzierung der Dienstleistung im Hinblick auf eine nur noch teilweise verbliebene Arbeitskraft des Beamten ist bislang nicht möglich. Die notwendige volle Nutzung der personellen Ressourcen gebietet es deshalb, bei Einschränkungen der Dienstfähigkeit die rechtlichen Möglichkeiten der weiteren dienstlichen Verwendung zu verbessern. § 26a BRRG (eingefügt durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts - Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG- vom 29. Juni 1998 -BGBl I S. 1666-) enthält die rahmenrechtlichen Vorgaben für die sog. "begrenzte Dienstfähigkeit".

Dadurch wird künftig ermöglicht, dass bei einer nur eingeschränkten Dienstfähigkeit die verbleibende Arbeitskraft des Beamten dem Dienstherrn nutzbar gemacht wird, soweit die Einschränkung 50 v.H. nicht überschreitet und der Beamte das 50. Lebensjahr vollendet hat. Neben dem Interesse des Dienstherrn an einer möglichst umfangreichen Ausnutzung der personellen Ressourcen wird auch dem Interesse des betroffenen Mitarbeiters Rechnung getragen. Dem Beamten, der bisher wegen nur eingeschränkter Dienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden musste, wird nunmehr ermöglicht, weiterhin am Arbeitsleben teilzunehmen.

Absatz 2:

Bei begrenzter Dienstfähigkeit wird der Umfang der möglichen Dienstleistung vom Dienstherrn festgestellt und die Arbeitszeit des Beamten entsprechend reduziert. Es handelt sich nicht um eine Teilzeitbeschäftigung im dem Sinn, dass der Beamte die ihm an sich mögliche Dienstleistung nur teilweise erbringt. Bei begrenzter Dienstfähigkeit leistet der Beamte im Rahmen seiner gesundheitlichen Möglichkeiten den ihm möglichen Dienst. Der Beamte verbleibt in seinem statusrechtlichen Amt und wird grundsätzlich in seiner bisherigen Tätigkeit weiterverwendet. Die Übertragung einer Tätigkeit, die nicht seinem Amt entspricht, ist im Hinblick auf das

Recht des Beamten an einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an seine Zustimmung gebunden.

Wenn sich der Grad der Dienstfähigkeit verändert, ist die Arbeitszeit des Beamten entsprechend dem Umfang seiner Dienstfähigkeit herauf- oder weiter herabzusetzen. Bei Wiedererlangung der vollen Dienstfähigkeit ist die Herabsetzung der Arbeitszeit aufzuheben und der Beamte wieder in vollem Umfang einzusetzen.

Der Beamte ist verpflichtet, sich zur Nachprüfung des Umfangs der Dienstfähigkeit amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Bei Polizeivollzugsbeamten hat die volle Verwendung in einer Funktion im Sinn von Art. 134 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Vorrang vor der Übertragung einer nicht amtsangemessenen Verwendung im Sinn von Absatz 2 Satz 2 (vgl. dazu unten § 1 Nr. 29).

Absatz 3:

Die Regelung stellt klar, dass vor einer eingeschränkten Verwendung des Beamten grundsätzlich zunächst die Möglichkeiten einer anderweitigen vollen Verwendung nach dem Grundsatz „anderweitige Verwendung bzw. Rehabilitation vor Versorgung“ zu prüfen sind. Bei Polizeivollzugsbeamten ist vor einer eingeschränkten Verwendung nach Art. 56a zunächst eine anderweitige volle Verwendungsmöglichkeit in einer Funktion im Sinn von Art. 134 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 zu prüfen (vgl. dazu unten § 1 Nr. 29).

Absatz 4:

Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich Feststellung einer Teildienstunfähigkeit. Über die begrenzte Dienstfähigkeit ist daher wie bei der Feststellung der Dienstunfähigkeit in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden, wenn der Beamte Einwendungen erhebt.

Die nebensächlichrechtlichen Regelungen, die z. B. hinsichtlich des zulässigen zeitlichen Umfangs von Nebentätigkeiten auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abstellen, setzen eine zeitlich nicht eingeschränkte Dienstleistung voraus. Die Wahrung der dienstlichen Belange erfordert es deshalb, dass bei nur noch begrenzt dienstfähigen Beamten von deren persönlicher regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen ist.

Absatz 5:

Die gesetzliche Regelung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2004 befristet. Vor Ablauf der Befristung wird zu prüfen sein, ob sich die Regelung bewährt hat und die Befristung entfallen kann.

12. **Zu § 1 Nr. 12** (Art. 59):

- a) Die Vorschrift stellt klar, dass der Ruhestand mit der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis endet.
- b) Die Vorschrift ermöglicht die Reaktivierung auch in Fällen, in denen nur eine begrenzte Dienstfähigkeit (vgl. § 1 Nr. 11 - Art. 56a) besteht. Vor einer Reaktivierung zum Zweck einer eingeschränkten Verwendung sind zunächst die Möglichkeiten einer Reaktivierung zum Zweck einer anderweitigen vollen Verwendung zu prüfen. Im übrigen gelten die Ausführungen zu Art. 56a entsprechend.

BBB und **DGB** lehnen die Reaktivierung von in Ruhestand befindlichen Beamten im Rahmen der Teildienstfähigkeit ab.

Da künftig von einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden kann, wenn Beamte über 50 Jahren noch mit mind. der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten können, ist es aus Sicht der Staatsregierung konsequent, unter den selben Voraussetzungen bereits im Ruhestand befindliche Beamte zu erfassen und sie wieder (teilweise) zu reaktivieren.

13. **Zu § 1 Nr. 13** (Art. 61):

Art. 61 Abs. 2 knüpft für den Beginn des Ruhestands an die Zustellung der Ruhestandsverfügung an. Der angefügte Halbsatz 2 ermöglicht den für die Ruhestandsversetzung zuständigen Stellen, in den Fällen des Antragsruhestands nach Art. 56 Abs. 5 einen anderen Zeitpunkt als Ruhestandsbeginn festzusetzen. Damit wird eine flexiblere Personalbewirtschaftung möglich.

14. **Zu § 1 Nr. 14** (Art. 73):

- a) Der neue Satz 4 des Art. 73 Abs. 3 BayBG trägt dem Umstand Rechnung, dass im Verhältnis zum Einkommen aus dem Hauptamt unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Nebentätigkeiten ein Indiz für die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, insbesondere unter den Gesichtspunkten „übermäßige Inanspruchnahme der Arbeitskraft“ und „Ansehen der öffentlichen Verwaltung“ sein können. Ob dies die Versagung einer Nebentätigkeitsgenehmigung rechtfertigt, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Es ist deshalb eine besondere Prüfpflicht vorgesehen, wenn die Summe aller Vergütungen aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten einen Betrag von 30 v.H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten überschreitet. Zugrunde zu legen sind die Dienstbezüge eines Vollzeitbeschäftigten.
- b) Mit der im neuen Satz 5 vorgesehenen Befristung der Genehmigungen auf längstens fünf Jahre und der Möglichkeit, eine Nebentätigkeitsgenehmigung mit Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, wird verdeutlicht, dass Nebentätigkeiten für Beamte angesichts des Alimentationsprinzips eine nur untergeordnete Rolle neben dem Hauptberuf spielen dürfen. Auch wird bei ihrer Natur nach längerfristig angelegten Nebentätigkeiten durch die Befristung gewährleistet, dass eine regelmäßige Überprüfung der Nebentätigkeiten der Beamten erfolgt.
- c) Durch die Regelung im neuen Satz 6 wird die Möglichkeit eröffnet, von den Beamten eine jährliche Aufstellung über alle genehmigungspflichtigen und anzeigespflichtigen Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte oder geldwerten Vorteile zu verlangen.

15. **Zu § 1 Nr. 15** (Art. 74):

- a) Bereits nach dem derzeit geltenden Wortlaut ist der Beamte auf Verlangen des Dienstvorgesetzten verpflichtet, über Art und Umfang nicht genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten Auskunft zu geben (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayBG). Diese Auskunftspflicht steht jedoch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Möglichkeit, die Ausübung einer genehmigungsfreien Nebentätigkeit zu untersagen, wenn hierbei dienstliche Pflichten verletzt

werden. Damit setzt diese Auskunftspflicht materiell einen konkreten Verdacht auf eine Dienstpflichtverletzung voraus. Darüber hinaus erstreckt sich diese Auskunftspflicht nicht auf die aus der Ausübung der genehmigungsfreien Nebentätigkeit erzielten Entgelte und geldwerten Vorteile.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sieht die Neuregelung eine generelle Anzeigepflicht vor, die damit erheblich über den derzeitigen Wirkungsbereich hinausgeht. Betroffen sind hiervon genehmigungsfreie schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeiten sowie Vortragstätigkeiten und die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachter Tätigkeiten von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Ferner ist auch eine Anzeigepflicht für genehmigungsfreie Nebentätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten vorgesehen. Die Verpflichtung zur Anzeige dieser genehmigungsfreien Tätigkeiten besteht jedoch nur dann, wenn diese mit der dienstlichen Tätigkeit der Beamten im Zusammenhang stehen. Ein solcher Zusammenhang kann z. B. vorliegen, wenn Beamte im Rahmen einer genehmigungsfreien Vortragstätigkeit die bei ihrer dienstlichen Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse verwerten.

Vor dem Hintergrund des Art. 9 Abs. 3 GG unterliegen Tätigkeiten zur Wahrung der Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden nicht der Anzeigepflicht.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist die Anzeige über genehmigungsfreie Nebentätigkeiten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zu erstellen. Dadurch können alle in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten in eine Anzeige zusammengefasst werden.

Eine generelle Anzeigepflicht für alle genehmigungsfreien Nebentätigkeiten ist nicht notwendig. Sie ist bei Nebentätigkeiten, welche der Beamte auf Veranlassung des Dienstherrn übernommen hat, schon deshalb entbehrlich, weil hier der Dienstherr bereits über die entsprechenden Informationen verfügt. Auch unentgeltliche Nebentätigkeiten werden von der Anzeigepflicht nicht erfasst, weil hier wegen der Unentgeltlichkeit kein Gefahrenpotential gegeben ist, das eine Verletzung dienstlicher Pflichten befürchten lässt. Gegen eine Anzeigepflicht in bezug auf die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

BBB und **DGB** haben gegen die Ausweitung der Anzeigepflicht einer Nebentätigkeit und deren Vergütung Bedenken.

Der Staatsregierung geht es bei der Änderung nebensächlichkeitsrechtlicher Vorschriften nicht darum, die Ausübung von Nebentätigkeiten generell einzuschränken, sondern nur um die Anzeige bestimmter Nebentätigkeiten gegenüber dem Dienstvorgesetzten. Die Anzeige verfolgt das Ziel, etwaige Mißbräuche in diesem Bereich frühzeitig zu erkennen bzw. zu verhindern und somit die Integrität der Verwaltung zu wahren.

- b) Die Anzeigepflicht wird ergänzt durch eine Auskunftspflicht hinsichtlich Art und Umfang der genehmigungsfreien Nebentätigkeiten. Die Auskunftspflicht besteht aber nicht generell. Vielmehr ist der Beamte nur dann zur Auskunft verpflichtet, wenn Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung bestehen. Die Auskunft erstreckt sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage auch auf die hierdurch erzielte Vergütung. Unter Vergütung in diesem Sinn ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen zu verstehen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

16. **Zu § 1 Nr. 16** (Art. 77):

Die Ergänzung des Art. 77 BayBG ermöglicht die Regelung weiterer Details zur Anzeige- und Auskunftspflicht in der Bayer. Nebentätigkeitsverordnung. Die neue Fassung der Nummer 5 lässt nicht nur die Regelung inhaltlicher Fragen zur Anzeige über genehmigungsfreie Nebentätigkeiten zu, sondern schließt auch die Befugnis ein, in besonderen Fällen von der Anzeige abzusehen. In Betracht kommen hierbei geringfügige genehmigungsfreie Nebentätigkeiten sowie Fälle, in denen sich gegenüber der Anzeige des Vorjahres keine Veränderungen ergeben haben. Dadurch soll der mit der Anzeigepflicht verbundenen Verwaltungsaufwand auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden.

17. **Zu § 1 Nr. 17** (Art. 78):

Die Neufassung ermöglicht die Delegation der Untersagungs Zuständigkeit auf Behörden, die keine nachgeordneten Behörden sind, sondern lediglich der staatlichen Aufsicht unterliegen.

18. **Zu § 1 Nr. 18** (Art. 79):

Durch die Neuformulierung des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken wird ausdrücklich klargestellt und damit jedermann verdeutlicht, dass sowohl aktiven als auch ehemaligen Beamten jede Annahme von Belohnungen oder Geschenken in bezug auf ihr Amt grundsätzlich verboten ist. Ausnahmen unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt des Dienstherrn. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu befürchten ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt oder den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte.

Die Änderung geht zurück auf Art. 9 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 (BGBl I S. 2038). Eine Änderung der materiellen Rechtslage ist damit nicht verbunden. Die neue Formulierung stellt lediglich den Ausnahmecharakter der Zustimmung deutlicher als bisher heraus.

19. **Zu § 1 Nr. 19** (Art. 80):

- a) Die Umstellung der Grenze für vergütungsfähige Mehrarbeit von einer monatlichen in eine jährliche Höchstgrenze dient einer flexibleren Anwendung der Regelung in der Praxis. Das Gesamtvolumen der jährlichen vergütungsfähigen Mehrarbeit bleibt hierbei unberührt. Durch die Änderung besteht die Möglichkeit, bei besonderen Belastungsspitzen flexibel zu reagieren und die Gesamtanzahl der entstandenen Mehrarbeitsstunden nach Ablauf

der Frist zur Freizeitgewährung unter Beachtung der Jahreshöchstgrenze zu vergüten. Eine Anhäufung von Mehrarbeitsstunden wird dadurch vermieden. Durch die Flexibilisierung der Höchstgrenze für die Vergütung von Mehrarbeit kann die Verwaltung auf besondere Belastungsspitzen unmittelbar reagieren.

Der bisherige Satz 4 sieht für bestimmte Sonderfälle die Vergütung von Mehrarbeit in einem höheren Umfang vor. Die Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt.

- b) Durch die Anfügung der neuen Absätze 3 und 4 werden die Voraussetzungen für die Verwirklichung des sog. **Ansparmodells** geschaffen. Notwendig ist diese Fortentwicklung des Arbeitszeitrechts der Beamten vor allem wegen der vorübergehenden Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den Schulen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass aufgrund der demographischen Entwicklung der Personalbedarf schon in wenigen Jahren wieder rapide absinkt. Mit dieser neuen Alternative der Arbeitszeitgestaltung wird deshalb das Ziel verfolgt, zusätzliche Arbeitskapazitäten in den Bereichen zu gewinnen, in denen wegen eines zeitlich begrenzten zusätzlichen Personalbedarfs eine Ausdehnung des Personalbestandes nicht angezeigt ist. Dieses Arbeitszeitmodell geht davon aus, dass Beamte nach einer Entscheidung der zuständigen Behörde verpflichtet werden oder sich auf Antrag verpflichten können, für längere Zeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zusätzlichen Dienst zu leisten. Die angesparte zusätzliche Arbeitszeit wird in einer späteren Ausgleichsphase durch eine entsprechende Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit oder eine völlige Freistellung vom Dienst abgegolten. Damit fällt keine Mehrarbeit an. Beim Ansparmodell handelt es sich deshalb um eine besondere Form einer längeren ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, die ohne Auswirkungen auf die Besoldungshöhe in der Anspar- und Ausgleichsphase bleibt.

Um sowohl die dienstlichen Interessen als auch die individuellen Vorstellungen der Beamten, die sich für das Ansparmodell interessieren, angemessen berücksichtigen zu können, wird der Rahmen für die nähere Ausgestaltung in bezug auf den Zeitraum und den Umfang der Arbeitszeiterhöhung sowie die Möglichkeiten des späteren Ausgleichs bewusst sehr weit gesteckt. Eine volle Freistellung vom Dienst kann z.B. mit einer Verminderung der wöchentlichen Arbeitszeit kombiniert werden. Die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit (Anspar- und Ausgleichsphase) soll die Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Anspar- und Ausgleichsphase müssen sich nicht unmittelbar aneinander anschließen, sondern können durch eine "Ruhephase", in der Dienst im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird, unterbrochen werden. Somit ist auch ein Arbeitszeitmodell mit fünfjähriger Ansparphase, mehrjähriger "Ruhephase" und fünfjähriger Ausgleichsphase zulässig.

Bei einer längerfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit können sowohl in der Anspar- als auch in der Ausgleichsphase nicht zu beeinflussende Störungen auftreten (z.B. Dienstunfähigkeit), die eine angemessene Risikoverteilung zwischen Beamten und Dienstherrn gebo-

ten erscheinen lassen. Durch besoldungsrechtliche Vorschriften auf der Grundlage des neuen § 48 Abs. 3 BBesG können für solche Fälle Ausgleichszahlungen vorgesehen werden, wenn für die zusätzlich erbrachte Dienstleistung eine Abgeltung durch eine volle Freistellung vom Dienst bzw. eine Reduzierung der Arbeitszeit nicht mehr möglich ist.

Absatz 3:

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, dass für bestimmte Bereiche eine langfristige ungleichmäßige Einteilung der Arbeitszeit angeordnet werden kann (sog. **verpflichtendes Ansparmodell**). Diese im Ermessen der zuständigen Behörde stehende Maßnahme kann nach Abwägung aller Alternativen dann in Betracht gezogen werden, wenn die Aufgabenerfüllung durch andere wirtschaftlich vertretbare Varianten nicht sichergestellt werden kann (z.B. zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an Schulen). Bei dieser Ermessensentscheidung sind alle bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. Hierbei ist auch den besonderen Belangen der Schwerbehinderten Rechnung zu tragen.

Die Begrenzung der Arbeitszeiterhöhung auf insgesamt täglich zehn Stunden und im Jahresdurchschnitt wöchentlich 50 Stunden soll eine Überbeanspruchung der Beschäftigten verhindern. Gleichzeitig soll sie die Arbeitsqualität sichern, die durch eine auf längere Dauer angelegte, noch höhere Arbeitszeitverpflichtung leiden könnte.

In Ausnahmefällen, etwa im polizeilichen Wechselschichtdienst, kann die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden überschreiten.

Absatz 4:

Durch den neuen Absatz 4 wird das **freiwillige Ansparmodell** für Beamte zugelassen. Nach der zugrundeliegenden Zielsetzung, damit einen vorübergehenden Personalmehrbedarf aufzufangen, ist die in das Ermessen gestellte Bewilligung an dienstlichen Belangen auszurichten. Einem Antrag auf Bewilligung eines Ansparmodells kann daher nicht entsprochen werden, wenn kein zusätzlicher Personalbedarf besteht. Auch wenn arbeitsorganisatorische Gründe ein solches Arbeitszeitmodell nicht zulassen oder wenn eine kontinuierliche Anwesenheit des Beschäftigten zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zwingend erforderlich ist, stehen zwingende dienstliche Belange der Bewilligung entgegen. Gleiches gilt, wenn zu erwarten ist, dass der Personalbestand in der Zeit, in der der Beamte die angesparte Arbeitszeit in Form einer (teilweisen oder völligen) Freistellung ausgleicht, infolge der Freistellung nicht zur Erledigung des anstehenden Arbeitsanfalls ausreicht.

Die bei diesem Modell zu beachtenden Grenzen entsprechen denen des verpflichtenden Ansparmodells.

Der **DGB** lehnt die Umstellung des Ausgleichszeitraums für Mehrarbeit ab, weil diese zu einer zu großen Belastung der Beamten führen würde.

Diese Befürchtung ist unbegründet, weil mit der Umstellung der Höchstgrenze für vergütungsfähige Mehrarbeit von einem Monatskontingent auf eine Jahreskontingent keine Änderung des Volumens verbunden ist.

BBB und **DGB** lehnen die Einführung des Ansparmodells ab, vor allem weil der zeitliche Rahmen zu groß sei.

Das Ansparmodell ist nach Ansicht der Staatsregierung erforderlich, um zusätzliche Arbeitskapazitäten in den Bereichen zu gewinnen, in denen wegen eines zeitlich begrenzten zusätzlichen Personalbedarfs eine Ausdehnung des Personalbestandes nicht angezeigt ist. Dieser Umstand macht auch eine entsprechend lange Laufzeit erforderlich.

20. **Zu § 1 Nr. 20** (Art. 80a):

Mit den neuen Absätzen 4 bis 6 wird die Grundlage dafür geschaffen, dass auch bei einer Teilzeitbeschäftigung die ermäßigte individuelle Arbeitszeit in unregelmäßigem Umfang eingebracht werden kann. Hierbei wird zunächst über das der Teilzeitbeschäftigung entsprechende Stundenmaß hinaus Dienst geleistet. Das während dieses Abschnitts erworbene Arbeitszeitguthaben wird dann in der Ausgleichsphase durch eine Reduzierung der Arbeitszeit ausgeglichen. Die Minderung der Arbeitszeit kann auch in der besonderen Form der völligen Freistellung vom Dienst erfolgen. Während der gesamten Laufzeit werden Bezüge gezahlt, deren Höhe sich am Durchschnitt der Arbeitszeit während der Gesamtlaufzeit orientiert. Die durchschnittliche Arbeitszeit entspricht - bezogen auf den gesamten Bewilligungszeitraum - dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung.

Absatz 4:

Absatz 4 regelt die grundsätzliche Zulässigkeit der ungleichmäßigen Verteilung der reduzierten Arbeitszeit sowie deren Rahmenbedingungen, nämlich Höchstdauer des Bewilligungszeitraumes sowie die Lage des Freistellungszeitraumes. Zur Frage entgegenstehender zwingender dienstlicher Belange wird auf die Begründung zu Art. 80 Abs. 4 (s. o. zu § 1 Nr. 19) hingewiesen.

Weitere Einzelheiten können die zuständigen Behörden für ihren jeweiligen Bereich regeln.

Die teilweise oder volle Freistellung vom Dienst ist erst dann zulässig, wenn das für die Freistellung notwendige Arbeitszeitguthaben angespart worden ist. Damit treten Beamte zunächst in Vorleistung, da sie eine gemessen an der Besoldung erhöhte Arbeitszeit erbringen. Eine Verlagerung des Freistellungszeitraums an den Anfang der Gesamtbewilligungszeit würde im Fall von „Leistungsstörungen“ bei der Rückabwicklung zu Problemen führen, da Vorleistungen des Dienstherrn nicht in jedem Fall zurückgefordert werden können.

Absatz 5:

Kann der Bewilligungszeitraum nicht wie vorgesehen abgewickelt, insbesondere die Freistellung am Ende nicht in Anspruch genommen werden, gebietet die Fürsorgepflicht des Dienstherrn einen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ausgleich der Vorleistungen. Dieser wird durch eine statusrechtliche Rückabwicklung erreicht. Absatz 5 ermöglicht deshalb eine von Art. 49 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende Widerrufsmöglichkeit mit Wirkung für die Vergangenheit. Durch den Widerruf wird der Beamte rückwirkend so gestellt, wie es der von ihm tatsächlich geleisteten Arbeitszeit entspricht.

In Satz 1 sind enumerativ die Fälle aufgeführt, in denen die Bewilligung zu widerrufen ist. Erfasst sind die Fälle der vorzeitigen Dienstunfähigkeit, der Beendigung des Beamtenverhältnisses, des Dienstherrnwechsels, der Bewilligung von Altersurlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand sowie besondere Härtefälle, die die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zumutbar erscheinen lassen. Endet das Beamtenverhältnis durch Tod, ist der Widerruf an den Gesamtrechtsnachfolger zu richten und der finanzielle Ausgleich an ihn zu leisten.

Absatz 6:

In Absatz 6 wird die Möglichkeit eröffnet, die Bewilligung auf Antrag des Beamten oder aus dienstlichen Gründen zu widerrufen, wenn dem Beamten Urlaub von längerer Dauer aus anderen Anlässen (z.B. Erziehungsurlaub von längerer Dauer, familienpolitischer Beurlaubung) bewilligt wurde. Damit wird auch den Interessen der Personalwirtschaft Rechnung getragen.

21. **Zu § 1 Nr. 21** (Art. 80c):

Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wird die bestehende Altersgrenze für eine Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand vorübergehend auf das vollendete 50. Lebensjahr abge senkt.

22. **Zu § 1 Nr. 22** (Art. 80d):

Absatz 1:

Die Altersteilzeit ist ein besonderes Personalsteuerungselement, das auch einen arbeitsmarktpolitischen Beitrag des öffentlichen Dienstes darstellt und den Beamten einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen soll. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern für die Ausgestaltung von Altersteilzeitregelungen einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt, um der besonderen Personalstruktur und der Haushaltslage der Länder Rechnung tragen zu können.

Altersteilzeit bedeutet, dass bei lebensälteren Beamten die Arbeitszeit bis zum Eintritt in den Ruhestand reduziert wird. Bei Beamten, die während der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit durchgehend vollzeitbeschäftigt waren, wird die Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert. Bei Beamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit bereits teilzeitbeschäftigt waren, wird die Arbeitszeit auf die Hälfte der in den letzten fünf Jah-

ren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit reduziert.

Beispiel: Ein Beamter hat in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit bereits für die Dauer von zwei Jahren eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von $\frac{1}{2}$ der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt. Seine in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleistete Arbeitszeit beträgt $\frac{4}{5}$ der regelmäßigen Arbeitszeit, so dass seine während der Altersteilzeit zu leistende Arbeitszeit $\frac{2}{5}$ der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.

Die Einbeziehung der bereits Teilzeitbeschäftigten in das Altersteilzeitmodell lässt sich vor dem Hintergrund der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung der Altersteilzeit nur rechtfertigen, wenn auch die Teilzeitbeschäftigten einen Beitrag zur Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten leisten. Entsprechend dem für Vollzeitbeschäftigte geltenden Modell (Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) muss daher auch bei einer bestehenden Teilzeitbeschäftigung die Arbeitszeit weiter ermäßigt werden, um die besoldungsrechtliche Privilegierung der Altersteilzeit gegenüber anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung zu rechtfertigen. Würde man den bloßen Wechsel aus einer bestehenden Teilzeitbeschäftigung in die Altersteilzeit mit der hälftigen Arbeitszeit zulassen, so wären damit nur in beschränktem Umfang beschäftigungspolitische Effekte verbunden. Die Öffnung der Altersteilzeit für bereits in Teilzeit befindliche Beamten setzt daher eine Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit voraus. Damit lassen sich "Mitnahmeeffekte" ausschließen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.

Altersteilzeit kann nur mit der Maßgabe beantragt werden, dass sich der Ruhestand unmittelbar an sie anschließt.

Die maßgeblichen Altersgrenzen für die Bewilligung von Altersteilzeit sind in Absatz 3 geregelt.

Über die Bewilligung von Altersteilzeit ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Altersteilzeit kann nur bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Bewilligung von Altersteilzeit kann daher beispielsweise dann versagt werden, wenn dadurch Arbeitskapazitäten verloren gingen, die personell oder organisatorisch nicht anderweitig abgedeckt werden können.

Altersteilzeit muss bis zum 1. August 2004 angetreten werden. Die Festlegung eines Mindestbewilligungszeitraums für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit von zwei Jahren soll einerseits die arbeitsmarktpolitische Komponente der Altersteilzeit betonen und andererseits den mit der Gewährung zusammenhängenden Verwaltungsaufwand begrenzen.

Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Konsequenzen einer statusrechtlichen Regelung der Altersteilzeit sind durch Bundesrecht vorgegeben (§ 6 Abs. 2 BBesG i. V. m. der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit [ATZV], § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG).

Bei Altersteilzeit wird zusätzlich zu den nach § 6 Abs. 1 BBesG im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzten Dienstbezügen ein nichtruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt.

Bei Beamten in Altersteilzeit, deren Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert wird, wird die Höhe des Zuschlags ermittelt aus der Differenz zwischen 83 v. H. der Nettodienstbezüge, die bei Vollbeschäftigung zustehen würden, und den Nettodienstbezügen, die sich aus § 6 Abs. 1 BBesG ergeben. Es werden also fiktive Vollzeitnettodienstbezüge ermittelt, von denen 83 v. H. gezahlt werden.

Erfolgt eine Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit, so werden die Teilzeitdienstbezüge auf 83 v. H. der Nettodienstbezüge, die bei einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würden, aufgestockt. Hier werden also fiktive Teilzeitnettodienstbezüge unter Zugrundelegung der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ermittelt, von denen 83 v. H. gezahlt werden.

Dies ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung der ATZV. Der Bund hat im Rechtssetzungsverfahren zur ATZV das von Absatz 1 Satz 1 erfasste statusrechtliche Modell einer Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit nicht bedacht. Es liegt in der Konsequenz des mit der Altersteilzeit verfolgten Zwecks (nämlich einen arbeitsmarktpolitischen Beitrag des öffentlichen Dienstes zu leisten und den Beamten einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen), auch denjenigen Beamten, die bereits vorher teilzeitbeschäftigt waren, einen Anreiz für eine (weitere) Reduzierung ihrer Arbeitszeit zu geben, indem auch diesem Personenkreis ein entsprechender Aufstockungsbetrag bezahlt wird, wobei als Bemessungsgrundlage nicht auf 83 v. H. der bei Vollzeitbeschäftigung zustehenden Nettodienstbezüge abzustellen ist, sondern auf 83 v. H. der Nettodienstbezüge, die bei einer entsprechenden Teilzeitbeschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würden.

Absatz 2:

Satz 1:

Die Entscheidung, ob Altersteilzeit im Blockmodell oder im Teilzeitmodell geleistet wird, richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen. Im Teilzeitmodell arbeitet der Beamte bis zum Beginn des Ruhestands durchgehend im in Absatz 1 Satz 1 genannten Umfang. Bei Blockbildung wird die Arbeitszeit in einer Ansparphase über den in Absatz 1 Satz 1 genannten Umfang hinaus erhöht. Diese Arbeitszeiterhöhung wird dann in einer Freistellungsphase ausgeglichen.

Im oben genannten *Beispiel* (Altersteilzeit mit $\frac{2}{5}$ der regelmäßigen Arbeitszeit) bedeutet das *Teilzeitmodell*, dass der Beamte bis zum Beginn des Ruhestands in diesem Umfang Dienst leistet. Bei einer Ableistung der Altersteilzeit im *Blockmodell* würde in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit auf $\frac{4}{5}$ erhöht und der Beamte in der zweiten Hälfte des Bewilligungszeit-

raums, also bis zum Beginn des Ruhestands, vollständig vom Dienst freigestellt.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 lässt auch eine Einteilung der Arbeitszeit zu, die verhindert, dass Beamte, die unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit bereits teilzeitbeschäftigt waren, während der Ansparphase in größerem Umfang Dienst leisten müssen als vor Antritt der Altersteilzeit.

War im oben genannten *Beispiel* der Beamte in den letzten beiden Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt, so würde die Einbringung der Arbeitszeit im Blockmodell auf der Grundlage der ersten Variante der Nummer 2 dazu führen, dass der Beamte in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums im Umfang von $\frac{4}{5}$ der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten müsste. Seine Arbeitszeit würde sich daher gegenüber der unmittelbar vor Antritt der Altersteilzeit festgelegten Arbeitszeit (Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) erhöhen. Um dies zu vermeiden, lässt die zweite Variante der Nummer 2 (unter Zugrundelegung eines fünfjährigen Bewilligungszeitraums) eine Blockbildung dergestalt zu, dass der Beamte zunächst für die Dauer von vier Jahren im Umfang der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (hier: Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) weiterarbeitet und anschließend für ein Jahr vom Dienst freigestellt wird.

Satz 2:

Durch den Verweis auf Art. 80a Abs. 2 wird geregelt, dass Beamte in Altersteilzeit außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang eingehen dürfen, in dem nach Art. 73 ff vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Das bedeutet u. a., dass der zeitliche Umfang genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten in der Regel acht Stunden in der Woche nicht überschreiten darf.

Satz 3:

Der Verweis auf Art. 80a Abs. 5 regelt die Fälle, in denen die Bewilligung von Altersteilzeit zu widerrufen ist, weil die vorgesehene Abwicklung des Altersteilzeitverhältnisses - insbesondere beim Blockmodell - unmöglich geworden ist. Auf die Begründung zu Art. 80a wird verwiesen.

Satz 4:

Altersteilzeit erstreckt sich bis zum Beginn des Ruhestands. Wird Altersteilzeit im Blockmodell bewilligt, so hängt der Beginn der Freistellungsphase davon ab, wann der Ruhestandseintritt des Beamten erfolgen soll. Deshalb muss der Beamte bei Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell bereits bei Antritt der Altersteilzeit erklären, ob er mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten wird oder ob er einen Antrag nach Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 stellen will. Dem Beamten soll bei Antritt der Altersteilzeit im Blockmodell in Aussicht gestellt werden, zu welchem Zeitpunkt seinem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand voraussichtlich Rechnung getragen wird. Mit Beginn der Freistellungsphase soll dem Beamten eine Zusage gemacht werden, mit der Folge, dass dem Antrag dann mit Ablauf des Blockmodells entsprochen wird.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt die maßgeblichen Altersgrenzen, ab denen Altersteilzeit bewilligt werden kann. Aus personalwirtschaftlichen Gründen wird die Möglichkeit einer Altersteilzeit zunächst nur den Beamten eröffnet, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Dadurch wird vermieden, dass vielen Jahrgängen gleichzeitig die Möglichkeit eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand eröffnet wird, was durch den Wegfall von Arbeitskapazitäten zu erheblichen personalwirtschaftlichen Problemen führen würde.

Die Altersgrenze wird in den Jahren 2000 bis 2003 stufenweise auf das vollendete 55. Lebensjahr herabgesetzt.

Im Hinblick auf die besonderen Belange der Schwerbehinderten im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes gelten für diesen Personenkreis vorgezogene Altersgrenzen für den Antritt einer Altersteilzeit.

Der **DGB** kritisiert die Tatsache, dass die Möglichkeit der Altersteilzeit nur in einem Stufenmodell umgesetzt wird, und sieht darin eine Benachteiligung der Beamten im Vergleich zu den Tarifbeschäftigten.

Das Stufenmodell ist nach Auffassung der Staatsregierung aus personalwirtschaftlichen und finanzpolitischen Gründen erforderlich, um die Altersteilzeit für alle Verwaltungsbereiche einführen zu können.

Der **BBB** fordert einen Rechtsanspruch auf Bewilligung von Altersteilzeit für Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Festschreibung eines Rechtsanspruchs auf Bewilligung von Altersteilzeit würde nach Ansicht der Staatsregierung die unzutreffende Erwartung wecken, allen Anträgen von lebensälteren Beamten müsste entsprochen werden. Auch die im Bundesbeamtengesetz enthaltene Vorschrift steht unter dem Vorbehalt, dass dringende dienstliche Belange der Bewilligung von Altersteilzeit nicht entgegenstehen dürfen.

23. Zu § 1 Nr. 23 (Art. 80e):

- a) Mit der Ergänzung der Vorschrift wird die Zuständigkeit für die Anordnung und Bewilligung einer ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Ansparmodell) sowie die Zuständigkeit für Bewilligung von Altersteilzeit geregelt.

Die Staatsregierung entscheidet bei den Beamten, bei denen sie die Ernennungszuständigkeit besitzt, über die Ruhestandsversetzung. Da bei Altersteilzeit im Blockmodell mit Beginn der Freistellungsphase die Dienstleistungspflicht des Beamten endet, liegt in der organisatorischen Auswirkung eine Parallele zum - rechtlich allerdings anders begründeten - Antragsruhestand nach Art. 56 Abs. 5. Daher ist es nur konsequent, dass sie bei diesem Personenkreis auch über die Altersteilzeit im Blockmodell entscheidet.

- b) Die Vorschrift regelt die Hinweispflicht auch für die Fälle der Altersteilzeit.

24. **Zu § 1 Nr. 24** (Art. 86b):

Mit dieser Vorschrift wird die Ballungsraumzulage für ein weiteres Jahr verlängert.

25. **Zu § 1 Nr. 25** (Art. 97):

Der Verzicht auf das Erfordernis des Einvernehmens des Finanzministeriums dient der Deregulierung. Durch die Übertragung der Zuständigkeit auf die Bezirksfinanzdirektionen als Pensionsbehörden wird künftig im staatlichen Bereich nur eine Stelle mit allen Sachschadensregulierungen befasst. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit nachgeordneter Behörden.

26. **Zu § 1 Nr. 26** (Art. 106):

Die Möglichkeit einer erneuten Berufung ist bislang in Art. 107 geregelt. Im Hinblick auf die Streichung des Mindestalters (vgl. unten zu § 1 Nr. 27) wird die erneute Berufung nunmehr bei Art. 106 geregelt.

27. **Zu § 1 Nr. 27** (Art. 107):

Eine Mindestaltersgrenze entspricht im Hinblick auf die gesellschaftspolitischen Veränderungen nicht mehr den gegenwärtigen Erfordernissen.

28. **Zu § 1 Nr. 28** (Art. 125):

Durch § 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern - Verfassungsreformgesetz - Reform von Landtag und Staatsregierung - vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 39) wurde Art. 33a in die Bayerische Verfassung eingefügt, dessen Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten untersteht. Einfachgesetzlich legte bis dahin Art. 29 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) die Dienstaufsicht durch den Ministerpräsidenten fest. Durch § 6 Nr. 3 des Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht an die Änderungen der Verfassung des Freistaates Bayern vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385) wurde Art. 29 Abs. 3 BayDSG insoweit geändert, als die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten nunmehr beim Landtagsamt statt wie bisher bei der Staatskanzlei eingerichtet wird. Die Ergänzung in Art. 125 BayBG dient der Klarstellung auf Grund dieser Änderungen.

29. **Zu § 1 Nr. 29** (Art. 134):

a) Die Vorschrift stellt klar, dass bei eingeschränkt polizeidienstfähigen Beamten die Zuweisung passender Funktionen mit nur eingeschränkten Anforderungen (Art. 134 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2) Vorrang hat vor einer Maßnahme nach Art. 56a. Erst wenn eine anderweitige volle Verwendung in einer Funktion mit nur eingeschränkten Anforderungen nicht in Betracht kommt, kann der Beamte entsprechend Art. 56a (vgl. oben zu § 1 Nr. 11) eingeschränkt verwendet werden.

b) Redaktionelle Anpassung

30. **Zu § 1 Nr. 30** (Art. 145):

Die Vorschrift regelt die Überleitung der Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes am 1.

September 1960 vorhandenen Beamten. Sie ist durch Vollzug gegenstandslos geworden.

An ihre Stelle tritt eine Übergangsregelung zum Nebentätigkeitsrecht, die eine nachträgliche Befristung der beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen sicherstellt. Die bereits erteilten unbefristeten Nebentätigkeitsgenehmigungen sollen jedoch frühestens mit Ablauf des 31. Juli 2000 erlöschen, um einen geordneten Verwaltungsvollzug zu gewährleisten.

31. **Zu § 1 Nr. 31** (Art. 146, 148, 149, 151, 153, 154, 156):

Art. 146: Sondervorschrift für Beamtenanwärter

Diese Vorschrift leitete die Beamtenanwärter des vor dem Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes am 1. September 1960 geltenden Rechts, die als solche nicht im Beamtenverhältnis standen, kraft Gesetzes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf über. Sie erhielten eine Bescheinigung über ihren neuen Rechtsstand. Die Vorschrift ist durch Vollzug gegenstandslos geworden.

Art. 148: Versorgungsrechtliche Übergangsregelung

Diese Vorschrift ergänzt Artikel 54a, der durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 11. August 1978 (GVBl S. 528) eingefügt worden ist und die mit Wirkung vom 1. Januar 1977 neugefasste Rahmenregelung des § 28 BRRG umsetzte. Dadurch wurde eine statusrechtliche Wartezeit als Voraussetzung für den Eintritt in den Ruhestand festgelegt. Da eine solche Wartezeit bis dahin nicht im Bayerischen Beamtengesetz enthalten war, wurde für die bei Einführung der Wartezeit vorhandenen Beamten durch Artikel 148 die Anwartschaft des alten Rechts, ohne eine Wartezeit in den Ruhestand zu treten, aufrechterhalten.

Über 20 Jahre nach Einführung einer Wartezeit ist eine Übergangsregelung entbehrlich geworden.

Art. 149: Kriegsurlaubversorgung

Auf Grund dieser Vorschrift können Beamte, die in Folge einer Kriegsurlaubbeschädigung dienstunfähig geworden sind, auch ohne Erfüllung einer fünfjährigen Wartezeit in den Ruhestand treten. Da es mittlerweile durch Zeitablauf keine aktiven Beamten mehr gibt, für die diese Vorschrift zur Vermeidung einer Wartezeit erforderlich wäre, ist sie gegenstandslos geworden.

Art. 151: Begriff des Reichsgebiets

Diese Vorschrift definiert in Anlehnung an Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes den Begriff des Reichsgebiets im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes. Da dieses Gesetz den Begriff „Reichsgebiet“ nicht mehr verwendet, ist Art. 151 gegenstandslos geworden.

Art. 153: Beförderung ohne Anstellungsprüfung

Diese Vorschrift macht die Beförderung von Beamten, die vor Inkrafttreten dieses Beamtengesetzes ohne Anstellungsprüfung und ohne die nach dem Bayerischen Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 erforderliche Ausnahmegenehmigung des Landespersonalamts ernannt worden sind, von einer Zustimmung des Landespersonalausschusses abhängig. Betrof-

fen waren von vornherein ältere Beamte, denen das Ablegen einer Laufbahnprüfung nicht mehr zugemutet werden sollte. 38 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind diese Beamten aus dem aktiven Dienst ausgeschieden, so dass die Vorschrift gegenstandslos geworden ist.

Art. 154: Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei Wiedergutmachung

Diese Vorschrift sollte es Beamten ermöglichen, durch ein Hinausschieben ihres Ruhestandseintritts Laufbahnnachteile in Folge von Verzögerungen auszugleichen, die sie als Opfer nationalsozialistischen Unrechts erlitten hatten. Im 54. Jahr nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland ist die Vorschrift durch Zeitablauf und das damit verbundene Ausscheiden der Betroffenen aus dem aktiven Beamtenverhältnis gegenstandslos geworden.

Art. 156: Aufhebung und Weitergeltung von Vorschriften

Absatz 1 nennt die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, die mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes am 1. September 1960 aufgehoben wurden, und ist daher gegenstandslos geworden.

Absatz 2 ließ die sonstigen noch anwendbaren Gesetze und Verordnungen bis zur anderweitigen Regelung mit den sich aus diesem Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ergebenden Änderungen in Kraft. Da inzwischen für alle vorübergehend weiter anwendbaren Vorschriften Neuregelungen unter Aufhebung der früheren Vorschriften erlassen wurden, ist Absatz 2 gegenstandslos geworden.

Indem Absatz 3 die in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften der aufgehobenen Gesetze überleitete auf Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes, sollte die Änderung der zahlreichen Verweisungen erspart bleiben. Da inzwischen alle Verweisungen anlässlich von Gesetzesänderungen und -neufassungen berichtigt wurden, ist Absatz 3 gegenstandslos geworden.

Zu § 2:

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 1 Nr. 30 (Art. 154 BayBG) verwiesen.

Zu § 3

1. Zu Nr. 1 (Art. 1 BayHSchLG):

Das Hochschullehrergesetz gilt nach Art. 1 Abs. 1 nur für Personen, die hauptberuflich oder nebenberuflich an den Hochschulen des Freistaates Bayern wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind. Um auch nichtstaatlichen Hochschulen, deren Träger dienstherrnfähig ist, die Beschäftigung von

wissenschaftlichem und künstlerischem Personal *im Beamtenverhältnis* zu ermöglichen, regelt der neue Art. 1 Abs. 3 die entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften des Hochschullehrergesetzes auf das wissenschaftliche und künstlerische Personal nichtstaatlicher Hochschulen, soweit deren Anwendung auf nichtstaatliche Hochschulen geboten ist.

Im Hinblick auf die Verschiedenheit der Dienstherrn kann die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Hochschullehrergesetzes nur eingeschränkt gelten. Die im Hinblick auf die Verschiedenheit der Dienstherrn erforderlichen abweichenden Regelungen, insbesondere über den Dienstvorgesetzten der Professoren, über die oberste Dienstbehörde, über die Zulassung von Ausnahmen von der Altersgrenze und über sonstige Zuständigkeiten, sind durch Satzung zu bestimmen. Das Vorhandensein einer entsprechenden Satzung ist Voraussetzung für die Beschäftigung von beamtetem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal bei einer nichtstaatlichen Hochschule mit Dienstherrnfähigkeit.

2. Zu Nr. 2 (Art. 12 BayHSchLG):

Durch den Verweis auf den neuen Art. 80d BayBG wird die Möglichkeit der Altersteilzeit auch für Professoren eröffnet; wegen der Einzelheiten s. o. zu § 1 Nr. 21. Im übrigen ist die Änderung redaktioneller Natur.

Zu § 4

Die Neufassung ermöglicht die Delegation der Befugnisse als Einleitungsbehörde auf Behörden, die keine nachgeordneten Behörden sind, sondern lediglich der staatlichen Aufsicht unterliegen.

Zu § 5

§ 5 regelt das In-Kraft-Treten.